

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörsbach am Dienstag, den 19. April 2016
im Unterrichtsraum des Feuerwehrhauses Pörsbach.

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Helmut Bergwinkel

Schriftführer:

Anwesend sind die Gemeinderäte

Abwesend/wegen: Gemeinderäte entschuldigt

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

**1.
Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 17.03.2016**

Die Niederschrift wurde entsprechend der Geschäftsordnung versandt.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung am 17.03.2016 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

12 : 0

**2.
Behandlung von Bauanträgen**

**2.1
Bekanntgabe der Vorhaben, die auf dem Verwaltungsweg erledigt wurden**

Es liegt keine Bekanntgabe vor.

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

2.2

Antrag auf Nutzungsänderung einer landwirtschaftlichen Lagerhalle als Raum zum Sandstrahlen von Teilen aller Art auf dem Grundstück Fl.Nr. 523, Gemarkung Pörsbach, in der Straße Am Anger 4 in Pörsbach

Der Bauherr, beantragt die Nutzungsänderung einer landwirtschaftlichen Lagerhalle als Raum zum Sandstrahlen von Teilen aller Art auf dem Grundstück Fl.Nr. 523, Gemarkung Pörsbach, in der Straße Am Anger 4.

Der Raum (Größe 11,40 x 7,75 m = 88,35 m²), der zum Sandstrahlen genutzt werden soll, befindet sich im vorderen Bereich einer bestehenden landwirtschaftlichen Lagerhalle an der B 13/Nähe Ingolstädter Straße. Die Zufahrt zu diesem Grundstück ist grundsätzlich (lt. Bebauungsplan) über die Stichstraße Am Anger vorgesehen (daher Am Anger 4). Die tatsächliche Zufahrt erfolgt jedoch über die Ingolstädter Straße.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Pörsbach“ in einem Mischgebiet. Gemäß § 6 BauNVO dienen Mischgebiete dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Lt. Bauantrag wird der Luftkompressor extra schallgedämmt. Die Einhaltung der erforderlichen Immissionswerte wird im Verfahren von der Immissionsschutzabteilung des Landratsamtes Pfaffenhofen geprüft. (Auch ob z.B. besondere Fenster o.ä. eingebaut werden müssen). Insbesondere die Arbeitszeiten und Immissionswerte außerhalb des Gebäudes sind vom Landratsamt zu prüfen und festzusetzen.

Es wurde ein Stellplatz nachgewiesen. Lt. Stellplatzsatzung sind je 70 m² Nutzfläche 1 Stellplatz nachzuweisen (88,35 NF : 70 = 1,26 Stellplätze). Arbeitnehmer werden lt. Bauantrag nicht beschäftigt. Die Betriebszeiten sind von 7 – 19 Uhr angegeben.

Die Unterschrift des Eigentümers liegt vor.

Nachbarunterschriften wurden nicht nachgewiesen.

Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Vorhaben wird erteilt.

12 : 0

2.3

Antrag über den Neubau eines Gästehauses, Anbau eines Gastraumes, Umbau des Küchenbereiches, Einbau eines Personalbereiches, Anbau einer Eingangsüberdachung sowie brandschutztechnische Ertüchtigung aller Gebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 24, Gemarkung Pörsbach, in der Ingolstädter Straße 15

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.Nr. 24, Gemarkung Pörsbach, in der Ingolstädter Straße 15 den Neubau eines Gästehauses, den Anbau eines Gastraumes, den Umbau des Küchenbereiches, den Einbau eines Personalbereiches, den Anbau einer Eingangsüberdachung sowie brandschutztechnische Ertüchtigung aller Gebäude.

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Das Vorhaben befindet sich im Innenbereich und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Ein Bebauungsplan existiert nicht. Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als MD (Dorfgebiet) dargestellt. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Gaststätten allgemein zulässig.

Es sollen 8 neue Zimmer (3 x DZ, 1 x EZ, 3 x 4-Bettzimmer) mit Bad, Küchenzeile und Essecke im Gästehaus entstehen. Geplant 2 Vollgeschosse + Dachgeschoss, Firsthöhe 9,19 m. Außerdem ist ein Gastraum im EG für 40 Personen geplant. Hinter dem bestehenden Nebenzimmer soll ein Bufferraum errichtet werden. Auch soll der Eingang auf eine Länge von 7,28 m x 1,50 m überdacht werden und zwei Umkleiden für das Personal eingebaut werden.

Das bestehende Nebengebäude soll abgerissen werden. Hierzu wurde eine Anzeige zur Beseitigung vorgelegt.

Es werden insgesamt 62 Stellplätze nachgewiesen (davon 4 Garagen Bestand, 34 bestehende Stellplätze auf dem Baugrundstück sowie 24 auf dem Grundstück Fl.Nr. 34, Gemarkung Pörsbach – durch Grunddienstbarkeit vom 19.06.2007 gesichert.) Die erforderliche Anzahl von 57 (57,3) Stellplätze wird somit eingehalten.

Alle Nachbarunterschriften wurden nachgewiesen.

Die Erschließung ist gesichert. Das Grundstück liegt unmittelbar an der OD B 13 an einer Bundesstraße.

Die Abstandsflächen, der Brand- und Immissionsschutz werden vom Landratsamt Pfaffenhofen im Verfahren geprüft.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Antrag wird erteilt.

12 : 0

2.4

Antrag auf Vorbescheid zum Trockenabbau von Kiessand und Sand auf dem Grundstück Fl.Nr. 1344, Gemarkung Puch (Teilfläche) – erneute Vorlage

Der Antrag wurde bereits in den Sitzungen am 14.04. sowie 28.07.2015 behandelt. Da jedoch bisher die Erschließung nicht gesichert bzw. geklärt war, wurde das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt.

Nun hat ein erneuter Ortstermin stattgefunden, die Straße und der Grenzverlauf wurden ausgesteckt und der Bauherr hat einen neuen Plan vorgelegt. Daraus ist ersichtlich, dass die bestehende asphaltierte Straße verbreitert wird und zusätzlich 3 Ausweichstellen für den Begegnungsverkehr geschaffen werden.

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

Abst.Erg.
Ja : Nein

Herr benötigt zum Befahren des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.Nr. 1229, Gemarkung Puch, mit Schwerlastfahrzeugen eine Sondernutzungserlaubnis zur Abfuhr von Kies und Sand. Hierüber ist mit Herrn eine Vereinbarung abzuschließen. Herr wird verpflichtet, den öffentlichen Weg Fl.Nr. 1229, Gemarkung Puch, auf eigene Kosten auszubauen, stets in befahrbarem Zustand zu behalten und Beschädigungen an den Wegen oder den Banketten auf eigene Kosten jeweils unverzüglich zu beheben. Nach Einstellung des Abbaus von Kies und Sand auf dem Grundstück Fl.Nr. 1344, Gemarkung Puch (Teilfläche) ist der Weg wiederherzurichten.

Seitens der Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass das Grundwasser nicht angeschnitten werden darf. Der Abfluss von wild abfließendem Wasser darf nicht so verändert werden, dass belästigende Nachteile für benachbarte Grundstücke bestehen.

Im Übrigen wird auf die bisher gefassten Beschlüsse hingewiesen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu dem beantragten Vorhaben wird erteilt. Mit dem Antragsteller ist ein Gestattungsvertrag über die Sondernutzung der gemeindlichen Wegeflächen zu schließen.

Die erforderlichen Grenzabstände sind seitens des Landratsamtes zu prüfen.

12 : 0

2.5

Antrag auf Genehmigung zur Errichtung einer gemauerten Einfriedung straßenseitig mit einer Höhe bis max. 130 cm auf dem Grundstück Fl.Nr. 440/10, Gemarkung Puch, Am Wiesengrund 32

Die Bauherren beabsichtigen auf dem Grundstück Fl.Nr. 440/10, Gemarkung Puch, Am Wiesengrund, eine gemauerte Einfriedung an der Straßenseite mit einer Höhe bis max. 130 cm zu errichten. Gemauert werden soll mit einem 24 cm starken Betonstein, der anschließend verputzt wird. Begründet wird der Antrag damit, dass nur eine verputzte Mauer als Einfriedung straßenseitig zum Baustil des Hauses passt.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Puch – Fellerfeld“ der Gemeinde Pörsbach in einem allgemeinen Wohngebiet. Die Errichtung einer Mauer/Einfriedung bis zu einer Höhe von 2 m ist grundsätzlich verfahrensfrei (Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 a BayBO). Die Verfahrensfreiheit entbindet jedoch nicht von der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die an die bauliche Anlage gestellt werden (Art. 55 Abs. 2 BayBO). Eine solche Vorschrift ist der Bebauungsplan Nr. 8 „Puch – Fellerfeld“. Die Gemeinde Pörsbach ist zur Entscheidung über den Antrag auf Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

Das Vorhaben entspricht in folgendem Punkt nicht den Festsetzungen:

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Als straßenseitige Einfriedung sind nur offene, senkrechte Holzzäune mit 1,30 m Höhe gestattet. (Ansonsten auch grüner Maschendrahtzaun bis 1,30 m Höhe).

Es bedarf daher einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. (Art. 63 Abs. 1 BayBO).

Im Bebauungsplanbereich sind bisher keine Bezugsfälle vorhanden.

Die Nachbarunterschriften konnten nicht vollständig nachgewiesen werden. Insbesondere liegt die Nachbarunterschrift von Fl.Nr. 440/11, Gemarkung Puch, nicht vor.

Aus o. a. Gründen schlägt die Verwaltung vor, der Befreiung nicht zuzustimmen.

Beschluss:

Der notwendigen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans wird zugestimmt.

2 : 10

Hinweis:

Den Bauherren wird empfohlen, den Antrag zurückzunehmen und einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Einfriedung zu stellen.

2.6

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Hoheberg“ zur Errichtung eines Unterstandes/Schuppens auf dem Grundstück Fl.Nr. 104/69, Gemarkung Pörsbach, im Hoheberg

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.Nr. 104/69, Gemarkung Pörsbach, einen Unterstand/Schuppen in der Größe 8 x 3 m mit Pultdach 10-15° Dachneigung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage zu bauen.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hoheberg“ der Gemeinde Pörsbach in einem allgemeinen Wohngebiet. Die Errichtung eines Unterstandes/Schuppens bis zu einer Größe von 75 m³ ist grundsätzlich verfahrensfrei (Art. 57 Abs. 1 Nr. 7a BayBO). Die Verfahrensfreiheit entbindet jedoch nicht von der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die an die bauliche Anlage gestellt werden (Art. 55 Abs. 2 BayBO). Eine solche Vorschrift ist der Bebauungsplan Nr. 2 „Hoheberg“. Die Gemeinde Pörsbach ist zur Entscheidung über den Antrag auf Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

Das Vorhaben entspricht in folgenden Punkten nicht den Festsetzungen:

- Geplanter Unterstand befindet sich außerhalb der Baugrenzen
- Dachform mit -neigung Satteldach 24-28°, geplant Pultdach 10-15°

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Eine Befreiung vom Bebauungsplan kann nach § 31 Abs. 2 BauGB dann erteilt werden, wenn die Abweichung vom Bebauungsplan die Grundzüge der Planung nicht berührt, städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Errichtung eines Schuppens/Unterstandes mit einer Grundfläche von 24 m² und einer Wandhöhe von max. 2,50 m außerhalb der festgesetzten Baugrenzen ist städtebaulich vertretbar. Es sind bereits mehrere Nebenanlagen außerhalb der Baugrenzen im Bebauungsplangebiet vorhanden.

Die Abweichung von Satteldach auf Pultdach mit Dachneigung 10-15° wird damit begründet, dass dadurch ein zu hohes „Hineinragen“ ins Nachbargrundstück vermieden wird und bei dieser Ausrichtung ein optimierter PV-Ertrag erfolgt. Das Dach ist nur bedingt sichtbar und an nordöstliche Nachbargrenze angrenzend. An dieser Grenze ist vom Unterstand nur das Dach sichtbar.

Es sprechen weder städtebauliche Gründe gegen die Befreiung, noch werden die Grundzüge der Planung berührt.

Die Nachbarunterschriften sind nicht vollständig vorhanden, jedoch gehen vom Schuppen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Nachbargrundstück Fl.Nr. 104/10, Gemarkung Pörsbach, über. Aufgrund der Hanglage ragt der Schuppen nicht über das natürliche Gelände hinaus.

Die beantragte Befreiung kann daher nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden.

Beschluss:

Den notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird zugestimmt.

13 : 0

Gemeinderat nimmt ab 19.25 Uhr an der Sitzung teil.

3.

Bebauungsplan Nr. 21 „Gewerbegebiet Pörsbach II mit Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 12 Gewerbegebiet Pörsbach“

a) Behandlung der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB

Änderung der Festsetzungen zur Wasserwirtschaft

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt Bürgermeister Bergwinkel Herrn vom gleichnamigen Ingenieurbüro.

Beschluss:

Herr nimmt als Sachverständiger an der Sitzung teil.

13:0

Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, Stellungnahme vom 17.02.2016

Abwasserbeseitigung

Punkt 9.3, 9.4 und 9.6 der Festsetzungen durch Text ist wie folgt zu ändern:

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

9.3:

Ausnahmsweise darf Niederschlagswasser auf den Grundstücken versickert werden. In diesem Fall ist jedoch nur eine breitflächige Versickerung zulässig und es ist durch ein qualifiziertes Sachverständigengutachten nachzuweisen,

9.4:

Unterirdische Versickerungsanlagen sind unzulässig.

9.6 Den Begriff „Tag- und sonstiges Abwasser“ gibt es nicht in der Siedlungsentwässerung.

Punkt 6 der Hinweise durch Text ist wie folgt zu ändern. Die Begründung hierzu ist ebenfalls anzupassen.

Für alle Bauvorhaben ist ein qualifizierter Entwässerungsplan vorzulegen.

Bei Einleitung in den öffentlichen Regenwasserkanal ist dabei zusätzlich folgendes zu beachten: Von einem Ing.-Büro, sinnvollerweise von dem Ing.-Büro, das die Gesamtentwässerungsplanung des Gewerbegebietes erstellt hat, ist eine Bestätigung mit vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die geplante Grundstücksentwässerungsanlage der Gesamtentwässerungsanlage entspricht.

Bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) ist dabei folgendes zu beachten:

Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung-NWFreiV), die hierzu eingeführten Technischen Regeln (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser, TRENGW) und das Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau u. Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser), in den jeweils aktuellen Versionen zu beachten.

Ist die NWFreiV nicht anwendbar, so ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist so rechtzeitig beim Landratsamt zu beantragen, dass vor Einleitungsbeginn das wasserrechtliche Verfahren durchgeführt werden kann. Die Planunterlagen sind gemäß der WPBV (Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren) vorzulegen. Bei der Planung sind das Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) und das DWA-A 138, in den jeweils aktuellen Versionen zu berücksichtigen.

Nützliche Hinweise zum Umgang mit Regenwasser sind im Internetangebot des Bay.

Landesamtes für Umwelt (LfU) unter folgenden Links:

http://www.lfu.bayern.de/wasser/niederschlagswasser_umgang/index.htm und

<http://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/index.htm> zu finden. Somit kann jeder Fachplaner oder Interessierte prüfen, ob eine Einleitung in ein Gewässer erlaubnisfrei ist und welche technischen Vorgaben im Einzelfall einzuhalten sind.

Oberirdische Gewässer und wild abfließendes Wasser

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 21 „Gewerbegebiet Pörsbach II mit Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 12 Gewerbegebiet Pörsbach“ grenzt im Norden direkt an den Gießbach, einem Gewässer III. Ordnung, an. Wir empfehlen daher aus Gründen der Gewässerunterhaltung und –entwicklung den 5 m breiten Uferstreifen nicht als private sondern als öffentliche Grünfläche auszuweisen. Dieser Uferstreifen sollte von jeglicher Bebauung, Auffüllung und Einfriedung frei gehalten werden.

Abwägung

Die Anregungen zu den Ziffern 9.3, 9.4 und 9.6 werden entsprechend der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts in die Festsetzung durch Text übernommen.

Die Hinweise zur Versickerung werden in den Hinweisen durch Text aufgenommen.

Weitergehend wurden zusätzliche Berechnungen und Abstimmungen mit dem Wasserwirtschaftsamt hinsichtlich der Rückhaltung und Vorbehandlung des Niederschlagswassers durchgeführt.

Das Niederschlagswasser ist laut Festsetzung in die öffentliche Kanalisation (Regenwasserkanal) einzuleiten. Ausnahmsweise darf Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken versickert werden.

Bisher wurden ein gedrosselter Abfluss aus den Einzelgrundstücken und ein zentrales Regenrückhaltebecken mit 670 m³ Volumen vorgesehen.

Bis dato ist in den Hinweisen durch Text geregelt:

Für alle Bauvorhaben sind prüfbare Berechnungen zur Niederschlagswasserbeseitigung, zur Bemessung von Versickerungsanlagen, Regenwasserbehandlungsanlagen sowie für die Berechnung und Einhaltung der vorgegebenen Drosselabflüsse vorzulegen und deren Übereinstimmung mit den Vorschriften und Regelwerken durch ein geeignetes Ingenieurbüro zu bestätigen. Zur Nutzungsaufnahme ist eine Bestätigung der Übereinstimmung mit den Bauvorlagen durch ein geeignetes Ingenieurbüro vorzulegen.

Nach hydrotechnischer Berechnung für den betreffenden Bereich des Gießbachs besteht die Möglichkeit, durch die Vergrößerung des Rückhaltevolumens auf 940 m³ auf eine gedrosselte Ableitung aus den Einzelgrundstücken zu verzichten. Somit sind durch die Grundstückseigentümer keine zusätzlichen Rückhaltungen zu planen und zu unterhalten.

Für den maßgebenden Gewässerabschnitt können dem Gießbach bis zu 28l/s zugeleitet werden, ohne dass negative Auswirkungen im Ober- bzw. Unterlauf zu erwarten sind. Um entsprechende Reserven aufrecht zu erhalten, wurde das Volumen des Regenrückhaltebeckens auf einen Abfluss zum Gießbach von 20l/s bemessen.

Daraus resultierend kann auch die Regenwasserbehandlung auf den Einzelgrundstücken durch die zentrale Anlage vor dem Regenrückhaltebecken ersetzt werden. Die zentrale Regenwasserbehandlung ist auf der sicheren Seite liegende für die Vorbehandlung aller Hof- und Straßenflächen bis zu einer Flächenbelastung F5 (mittlerer Flächenverschmutzung) ausgelegt. Erfahrungsgemäß sind damit alle relevanten Fälle abgedeckt. Lediglich für außergewöhnlich hohe Flächenbelastungen wären zusätzlich Maßnahmen durch den Eigentümer zu treffen. Der Nachweis der Übereinstimmung der Grundstücksentwässerung mit der Gesamtentwässerungsanlage ist durch den Bauwerber zu führen und durch ein geeignetes Ingenieurbüro zu bestätigen.

Als Regenwasserbehandlung wird hierzu ein Sedimentationsschacht eingesetzt, der je nach Fabrikat ca. halbjährlich zu prüfen und bei Bedarf zu reinigen ist. Auf den Einzelgrundstücken sind dann im Regelfall keine Behandlungsanlagen erforderlich. Die zusätzlichen Kosten für die Vergrößerung des Beckens und Vorbehandlung des Regenwassers belaufen sich auf ca. 33.000 €. Dafür entfallen sämtliche Rückhaltungen und Behandlungsanlagen auf den Einzelgrundstücken.

Die zentrale Regenwasserrückhaltung und Regenwasserbehandlung wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht vom Wasserwirtschaftsamt ausdrücklich begrüßt, da die Kommunen über das für Betrieb und Wartung erforderliche Fachwissen verfügen. Zusätzlich wird darauf verwiesen, dass derzeit ein entsprechendes Merkblatt des bayerischen Landesamts für Umwelt erarbeitet wird, das für gewerbliche Flächen die zentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung empfiehlt.

Die bisherige Festsetzung durch Text zur gedrosselten Einleitung und Vorbehandlung des Niederschlagswassers kann daher entfallen.

Die Hinweise durch Text Ziffer 6 werden wie folgt geändert:
Für alle Bauvorhaben ist gem. § 10 Abs. 1 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Pörsbach ein qualifizierter Entwässerungsplan falls erforderlich mit prüfbaren Berechnungen zur Niederschlagswasserbeseitigung, zur Bemessung von Versickerungsanlagen und Regenwasserbehandlungsanlagen vorzulegen. Die Anlagen zur Grundstücksentwässerung müssen mit der Gesamtentwässerungsanlage übereinstimmen und der Nachweis ist durch ein geeignetes Ingenieurbüro zu bestätigen. Zur Nutzungsaufnahme ist eine Bestätigung der Übereinstimmung mit den Bauvorhaben durch ein geeignetes Ingenieurbüro vorzulegen.

Der bisherige Punkt 7. der Hinweise durch Text (Einhaltung der Anforderungen der Entwässerungssatzung der Gemeinde Pörsbach) wurde in die Hinweise durch Text Ziffer 6. aufgenommen.

Der Anregung den 5 m breiten Uferstreifen nicht als private sondern als öffentliche Grünfläche auszuweisen wird nicht nachgekommen. Eine Unterhaltung des Uferstreifens durch die Gemeinde ist möglich.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung vollinhaltlich zu. Die Festsetzungen und Hinweise durch Text sind zu ändern und zu ergänzen.

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

b) Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörbach billigt den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 21 „Gewerbegebiet Pörbach II mit Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 12 Gewerbegebiet Pörbach“ mit integrierten Grünordnungsplan, Begründung und Umweltbericht, gefertigt vom Planungsbüro, in der Fassung vom 19.04.2016. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB durchzuführen. Einwendungen können nur zu den geänderten Teilen erhoben werden.

13:0

4.

Bebauungsplan Nr. 40 „Gewerbegebiet Herrnfleck“ mit Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 1 „Industriegebiet Ost“ und Nr. 5 „Gewerbegebiet Ost und Mischgebiet Thannbergstraße“ des Marktes Reichertshofen; Beteiligung der Gemeinde Pörbach gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Marktgemeinderat Reichertshofen hat am 15.12.2015 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 40 „Gewerbegebiet Herrnfleck“ mit Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 1 „Industriegebiet Ost“ und Nr. 5 „Gewerbegebiet Ost und Mischgebiet Thannbergstraße“ gefasst. Das Gebiet befindet sich im Osten von Reichertshofen und wird begrenzt im Westen durch das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet Reichertshofen, im Norden durch ein landwirtschaftliches Grundstück, im Süden durch das Grundstück Herrnfleck 1 und umfasst im Osten den vorhandenen Entwässerungsgraben. Das Planungsgebiet wird als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO festgesetzt.

Belange der Gemeinde Pörbach werden durch die Planung nicht berührt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörbach erhebt keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 40 „Gewerbegebiet Herrnfleck“ mit Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 1 „Industriegebiet Ost“ und Nr. 5 „Gewerbegebiet Ost und Mischgebiet Thannbergstraße“.

13 : 0

5.

Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2014

a) Stellungnahme der Verwaltung

Der örtliche Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung 2014 geprüft. Geschäftsleiter Hans Wojta trägt die Prüfungsbemerkungen und die jeweilige Stellungnahme der Kämmerei vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörbach nimmt den Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2014 zur Kenntnis. Der Stellungnahme der Verwaltung und der Erledigung der Prüfungserinnerungen wird zugestimmt.

13 : 0

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

**b)
Feststellung der Jahresrechnung 2014**

Die Abschlusszahlen der Jahresrechnung 2014 liegen den Gemeinderatsmitgliedern in Ablichtung vor. Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Erledigung der Prüfungserinnerungen ist die Jahresrechnung festzustellen.

Beschluss:

die Jahresrechnung 2014 wird in der vorliegenden Fassung festgestellt. Die Feststellung ist Bestandteil dieses Beschlusses und liegt der Niederschrift bei.

13 : 0

**c)
Entlastung für die Jahresrechnung 2014**

Nach Art. 102 GO ist nach der örtliche Rechnungsprüfung und der Feststellung der Jahresrechnung alsbald über die Entlastung zu entscheiden.

Beschluss:

der Gemeinderat Pörnbach beschließt die Entlastung für die Jahresrechnung 2014 gemäß Art. 102 GO.

Bürgermeister Bergwinkel stimmt gemäß Art. 49 GO nicht mit.

12 : 0

**6.
Abwasserbeseitigung Pörnbach
Vergabe der Arbeiten zur Berauchung des Regenwasserkanals in Puch**

In der Sitzung am 26.01.2016 wurde der Gemeinderat darüber informiert, dass in Puch ein Regenwasserkanal existiert, der mit Kamerabefahrung und der Berauchung untersucht und dessen Bestand aufgenommen werden soll. Die erforderlichen Arbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben. Das wirtschaftlichste Angebot hat die Firma R.K.-Kanal Service, Ehekirchen mit 7.386,51 € vorgelegt.

Beschluss:

Die Arbeiten zur Aufnahme des Regenwasserkanals und zur Berauchung werden an die Firma R. K.-Kanal Service aus Ehekirchen zum Angebotspreis von 7.386,51 € vergeben.

13 : 0

**7.
Wasserversorgung Pörnbach;
Abschluss eines Ingenieurvertrages für die Sanierung des Hochbehälters Puch**

Die Gemeinde Pörnbach betreibt zur Trinkwasserspeicherung den Hochbehälter Puch. Die Behälteranlage wurde ca. 1980 erbaut und besteht aus zwei rechteckigen Wasserkammern mit einem Speichereinhalt von jeweils 100 m³, sowie einem Vorgebäude. An dieses Vorgebäude wurde 1990 ein Anbau für eine Aufbereitungs- und eine Druckerhöhungsanlage erstellt. Die Wasser-

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

Abst.Erg.
Ja : Nein

kammern wurden im Rahmen einer Instandsetzungsmaßnahme mit einer mineralischen Beschichtung ausgekleidet, wobei der Zeitpunkt nicht genannt werden konnte. Die Innenflächen der Wasserkammer sind augenscheinlich in einem guten Zustand, wobei eine belastbare Aussage ohne genauere Untersuchungen der Beschichtung und des Bauwerksbetons nicht möglich ist. Die Behälterverrohrung im Rohrkeller wurde im Zuge des Einbaus der Druckerhöhungsanlage erneuert, die Edelstahlrohre sind augenscheinlich in einem guten Zustand. Die Wasserkammerverrohrung ist teilweise mit KG-Rohren hergestellt und die Wanddurchführungen sind aus Guss und korrodiert. Diese Rohrleitungsteile sollten im Rahmen einer Sanierungsmaßnahme erneuert werden.

Die Be- und Entlüftung der Wasserkammer erfolgt über Lüftungsrohre, die in der Decke der Wasserkammer und des Einstiegsbauwerks eingebaut sind.
Aus hygienischen und sicherheitstechnischen Gründen sollte eine Lüftungsanlage nach Stand der Technik installiert werden.

Problematisch ist auch der Zugang zu den Wasserkammern, da der ursprüngliche Einstieg über Öffnungen in der Wasserkammerdecke im Zuge der letzten Sanierungsmaßnahme vorschriftsgemäß verschlossen wurde.

Vom Vorraum aus gelangt man für Kontroll- und Wartungsarbeiten über eine Schiffstreppe über die Wasserkammerwand und dann mit einer Leiter in die Wasserkammer. Der Einstiegsbereich ist klein und eng, so dass bei einem Unfall oder dergleichen die Bergung eines Verletzten nicht bzw. nur sehr schwer möglich ist. Für eine sichere Durchführung von Wartungs- und Reinigungsarbeiten sind hier zwingend Umbaumaßnahmen, wie beispielsweise der Einbau von Drucktüren erforderlich.

Ein weiterer Punkt ist die Außenabdichtung der Wasserkammern. An der Deckenuntersicht sind in der Wasserkammer und im Einstiegsbereich Durchfeuchtungen von außen sichtbar. Hier wäre eine Freilegung der Behälterdecke an verschiedenen Stellen zur Feststellung der bestehenden Verhältnisse sinnvoll.

Um die hygienischen Verhältnisse, die Versorgungssicherheit und die Sicherheit für Betriebs- und Wartungspersonal für die Zukunft sicherzustellen, ist beabsichtigt, Teile der Hochbehälteranlage Puch zu sanieren.

Nach einem Gespräch vor Ort mit den Ingolstädter Kommunalbetrieben und dem Ingenieurbüro, wurde das Ingenieurbüro um ein Honorarangebot gebeten. Dieses wurde mit Schreiben vom 23.02.2016 vorgelegt. Es entspricht den Vorgaben der HOAI. Am 17.03.2016 erfolgte ein Ortstermin mit einem Vertreter der an dem der Gemeinderat informiert wurde.
Im Gemeinderat besteht Einigkeit, dass in diesem Zuge auch untersucht werden soll, ob eine Photovoltaikanlage installiert werden soll.

Beschluss:

Zur Sanierung des Hochbehälters Puch wird ein Ingenieurvertrag mit dem Planungsbüro, auf der Basis des Angebotes vom 23.02.2016 abgeschlossen. Die Prüfung ob eine Photovoltaikanlage installiert werden kann ist durchzuführen.

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

8.

Abwasserbeseitigung Pörsbach;

Auftragsvergabe für ein Gutachten zur Prüfung der Betongüte an Kanalschächten

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 17.03.2016 über die Sanierungsmaßnahmen an den Abwasserschächten der Kanalleitung entlang des Gewerbegebietes zur Kläranlage beraten. Dabei wurden Zweifel an der Güte des verwendeten betont beim Bau der nicht von der Sanierungsmaßnahme betroffenen Schächte geäußert. Die Verwaltung wurde beauftragt ein Angebot für die Prüfung der verwendeten Betongüte einzuholen.

Bürgermeister Bergwinkel erläutert ausführlich, dass die Dichtheitsprüfung 12 Schächte umfasste. Im Ergebnis werden nun nach dem vorgelegten Sanierungsvorschlag sieben vollständig neu erstellt. Zwei weitere, die dicht sind, werden vorsorglich zusätzlich mit Klinker ausgekleidet. Dies ist eine bewährte Sanierungstechnik. Der bisher im Sanierungskonzept nicht enthaltene Schacht mit der Nr. M0203 wird ebenfalls vorsorglich mit Klinker ausgekleidet. Im Übrigen sind die Schächte mit den Nrn. M0204 und M0205 nicht durch die Firma erstellt worden, sondern etwa im Jahr 2000 von einer anderen Tiefbaufirma. Daher sind diese Schächte bereits außerhalb jeglicher Gewährleistungspflicht und fallen auch nicht unter das vorgenannte Sanierungskonzept. Bei einer Prüfung der Betongüte werden Bohrkern genommen und die Entnahmestelle wieder verschlossen. Dies führt jedoch dazu, dass in diesem Fall keinerlei Gewährleistung für die Dichtigkeit übernommen wird. Für die Prüfung der Schächte liegt ein Angebot des TÜV Rheinland vor mit folgenden Werten:
Prüfung von drei Schächten kostet brutto 8.728,65 €
Prüfung von einem Schacht kostet 4.516,05 €.

Beschluss:

Bürgermeister Bergwinkel wird beauftragt die Betongüte von drei Schächten nach vorliegendem Angebot des TÜV Rheinland prüfen zu lassen.

1 : 12

Beschluss:

Bürgermeister Bergwinkel wird beauftragt die Betongüte auf der Grundlage des Angebots des TÜV Rheinland bei einem Schacht durchführen zu lassen.

1 : 12

9.

Abwasserbeseitigung Pörsbach

Abschluss eines Ingenieurvertrages für Sanierungsarbeiten an Kanälen

Auf der Grundlage der Kamerabefahrung hat das Ingenieurbüro dem Gemeinderat in der Sitzung am 14.04.2015 die Schadensbilder der Kanalleitungen vorgestellt. Auf diese Auswertung aufbauend ist nun die Sanierung der Kanäle durchzuführen. Das Ingenieurbüro soll heuer Sanierungsmaßnahmen im Umfang von 200.000 € ausschreiben. Für die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und die anschließende Umsetzung der Baumaßnahmen ist ein Ingenieurvertrag abzuschließen.

Beschluss

Über die Kanalsanierung in Pörsbach wird für den Bauabschnitt 1 mit dem Ingenieurbüro Plan ein Ingenieurvertrag auf der Grundlage des Angebotes vom 07.04.2016 abgeschlossen.

13 : 0

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

10.

**Vorlage der Jahresrechnung 2015 und Überweisung an den
Rechnungsprüfungsausschuss zur örtlichen Rechnungsprüfung**

Die Kämmerei hat die Jahresrechnung für das Jahr 2015 gelegt. Bürgermeister Bergwinkel gibt die wichtigsten Kennzahlen des Jahresabschlusses bekannt. Die Unterlagen sind nun an den Rechnungsprüfungsausschuss zur örtlichen Prüfung zu überweisen.

Beschluss:

der Gemeinderat Pörbach nimmt die Jahresrechnung für 2015 zur Kenntnis und überweist sie an den Rechnungsprüfungsausschuss zur örtlichen Prüfung.

13 : 0

11.

Informationen der Verwaltung

Bürgermeister Bergwinkel informiert über die ausliegenden Planungsunterlagen Natura 2000 „Paar und Ecknach“ der europäischen Gemeinschaft. Die Planunterlagen werden im Mai öffentlich ausliegen.

Die Haushaltssatzung 2016 wurde vom Landratsamt genehmigt.

Der Verein Pfotenflitzer sucht ein neues Übungsgelände. Bürgermeister Bergwinkel bittet um Mithilfe in dieser Angelegenheit.

In der Asylunterbringung gibt es keine neuen Erkenntnisse. Die Vertragsverhandlungen laufen weiter. Es ist ein weiteres Treffen mit den Helfern geplant.

12.

Anfragen

Der Vorsitzende beantwortet Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates. Soweit sie nicht erledigt werden konnten, wurden sie vorgemerkt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Bürgermeister Bergwinkel um 20.30 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

F.d.R.:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Helmut Bergwinkel
1. Bürgermeister